Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017 Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹, beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976² wird wie folgt geändert:

§ 22a (neu) Überschussabgabe

¹Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die Gebäudeversicherung die Hälfte davon, höchstens jedoch 1,5 Millionen Franken, an die Staatskasse abzuliefern.

² Resultieren während mehrerer Jahre namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder die Leistungen anzupassen.

II.

Die Abgabe ist erstmals im Jahr 2017 bei einem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 zu leisten.

^{*}K 2016 3578

¹ B 55-2016

² G 1976 156

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner